

INFORMATIONSBLATT

Krankheits- und Pflegekosten steuerlich geltend machen

Krankheits- und Pflegekosten können mitunter bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Nicht nur für Pflegekosten wie Heimplätze, Pflegedienste und Angebote der häuslichen Pflege gelten Steuererleichterungen, sondern auch für Krankheitskosten. Hierbei kommt es auf die zumutbare Belastungsgrenze; die sogenannten „außergewöhnlichen Belastungen“ an. Wir empfehlen, über das ganze Jahr sämtliche Quittungen, Rechnungen und Belege zu sammeln und am Jahresende zu prüfen, ob die für Sie gültige Belastungsgrenze überschritten wurde und eine steuerliche Geltendmachung vielleicht doch möglich ist. Bitte bewahren Sie deshalb auch die „grünen Rezepte“ nebst dem Kassenbeleg der Apotheke auf, da beides auch für das Finanzamt als Nachweis gilt.

Um Sie hierbei zu unterstützen, möchten wir Ihnen einen Überblick über Kostenfaktoren geben, die als Krankheitskosten gelten. Bitte beachten Sie, dass viele Krankheitskosten nur dann vom Finanzamt anerkannt werden, sofern ein entsprechendes ärztliches Attest oder eine Verordnung vorgelegen hat. Auch können diese Kosten naturgemäß nur geltend gemacht werden, wenn sie tatsächlich entstanden und ausgeglichen worden sind.

Krankheitskosten

Kostenfaktor	Ja	Kosten
Akupunktur	<input type="checkbox"/>	
Allergikermaterial wie Allergikerbetten, Bettzeug für Allergiker, Medikamente etc.	<input type="checkbox"/>	
Alternative Behandlungskosten	<input type="checkbox"/>	
Arzneimittel-Zuzahlungen	<input type="checkbox"/>	
Arzneimittel, sofern sie nicht rezeptpflichtig sind, aber vom Arzt verordnet wurden (Schmerzmittel, Vitamine, Mineralstoffe, Aufbaupräparate, Grippemittel, Augentropfen etc.)	<input type="checkbox"/>	
Arztkosten	<input type="checkbox"/>	
Ausland-Behandlungen und Medikamente, die im Ausland verordnet sowie verabreicht wurden, sofern keine Erstattung der Krankenkasse erfolgt ist	<input type="checkbox"/>	
Badekuren	<input type="checkbox"/>	
Begleitpersonen, auch als Eltern kranker Kinder	<input type="checkbox"/>	
Beschäftigungs- und Ergotherapie	<input type="checkbox"/>	
Besuchsfahrten zu Angehörigen in stationären Einrichtungen, sofern der Besuch aus medizinischer Sicht notwendig erscheint. Eine Bescheinigung der Einrichtung muss vorgelegt werden.	<input type="checkbox"/>	
Bewegungstherapien	<input type="checkbox"/>	
Brillen	<input type="checkbox"/>	
Dialyse	<input type="checkbox"/>	
Elektromobile, wobei hier Anschaffungs- und Wartungskosten berücksichtigt werden können.	<input type="checkbox"/>	
Fahrtkosten zu Ärzten, Therapien, Kuren, Anwendungen etc., sofern sie nicht von der Krankenkasse erstattet wurden. Es können die Kosten mit dem eigenen Fahrzeug, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Taxi geltend gemacht werden.	<input type="checkbox"/>	
Zwischensumme:		

Kostenfaktor	Ja	Kosten
Häusliche Krankenpflege	<input type="checkbox"/>	
Haushaltshilfen, sofern die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können.	<input type="checkbox"/>	
Hausnotrufsysteme	<input type="checkbox"/>	
Heilkuren und Heilmittel	<input type="checkbox"/>	
Heilpraktiker	<input type="checkbox"/>	
Hilfsmittel wie Rollstühle, Hörgeräte, Spezialbetten, Inkontinenzmaterial	<input type="checkbox"/>	
Impfungen	<input type="checkbox"/>	
Klimakuren	<input type="checkbox"/>	
Kontaktlinsen und Zubehör	<input type="checkbox"/>	
Krankengymnastik	<input type="checkbox"/>	
Krankenhauskosten, sofern es sich um Zuzahlungen handelt.	<input type="checkbox"/>	
Logopädie	<input type="checkbox"/>	
Massagen	<input type="checkbox"/>	
Medizinische Fußpflege, sofern es sich um Zuzahlungen handelt und der Patient Diabetiker ist	<input type="checkbox"/>	
Parkgebühren für Arzttermine, Therapietermine etc.	<input type="checkbox"/>	
Pflegekosten bzw. Pflegeheimkosten und Kosten für Tagespflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege; sowohl eigene als auch für nahe Angehörige	<input type="checkbox"/>	
Physiotherapie	<input type="checkbox"/>	
Psychotherapie, sofern ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden kann.	<input type="checkbox"/>	
Reha-Tagespauschale, sofern eine Zuzahlung geleistet werden musste.	<input type="checkbox"/>	
Rezeptgebühren	<input type="checkbox"/>	
Sauerstofftherapien	<input type="checkbox"/>	
Schönheitsoperationen, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen.	<input type="checkbox"/>	
Tiertherapien	<input type="checkbox"/>	
Treppenlift, jedoch nur bei medizinischer Notwendigkeit. Geltend gemacht werden können dann Anschaffungskosten und Wartungskosten.	<input type="checkbox"/>	
Übernachungskosten, sofern Besuche bei Angehörigen aus medizinischer Sicht notwendig sind (ärztliches Attest) und sich diese weit entfernt in stationärer Behandlung befinden.	<input type="checkbox"/>	
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	
Zahnarztkosten	<input type="checkbox"/>	
Zahnersatz	<input type="checkbox"/>	
Summe:		

→ **Tipp:** Bei haushaltsnahen Dienstleistungen handelt es sich um Arbeitsleistungen, die an eine Fremdfirma vergeben werden. Hierzu gehört u.a. auch die 24 Stunden Betreuung, da bei diesem Betreuungskonzept hauswirtschaftliche mit pflegerischen Maßnahmen kombiniert werden. Sofern also auch Reinigungsarbeiten und andere Handwerks- und Dienstleistungen durchgeführt werden, können die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Dies gilt unter Umständen auch für Friseure oder die Fußpflege, die ins Haus kommt.

Menschen in betreutem Wohnen, einem Pflegeheim, einer Seniorenresidenz oder einem Wohnstift können alle Leistungen, die unmittelbar mit der Wohnung und der Pflege zusammenhängen, steuerlich geltend machen. Dies gilt insbesondere für Hausmeister-Kosten, Reparaturen, Begleitservices und Einkaufs-Dienste. Angerechnet werden hierbei die reinen Dienstleistungen, jedoch keine Materialien.

Nicht steuerlich geltend gemacht werden können Krankheitskosten, die nicht auf einem ärztlichen Attest oder einer ärztlichen Verordnung beruhen. Dies gilt beispielsweise für Abmagerungskuren oder auf eigene Faust beschaffte Medikamente. Auch Kosten, die im Normalfall von der Krankenkasse übernommen werden, können nicht zusätzlich bei der Steuererklärung berücksichtigt werden.

Zumutbare Belastung oder Belastungsgrenze

Die zumutbare Belastung durch Krankheits- und Pflegekosten wird individuell für den Einzelfall berechnet. Die Belastungsgrenze ist abhängig vom Familienstand sowie der Anzahl der Kinder. Sie liegt im Regelfall zwischen 1 % und 7 % der gesamten Einkünfte pro Jahr.

Sind Krankheitskosten nach einem betrieblichen Unfall oder nach typischen Berufskrankheiten entstanden, können sie mitunter auch als Werbungskosten oder aber Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Dies geschieht dann unabhängig von der zumutbaren Belastungsgrenze.